Martin Löhnig

„Handelsfrauen“: Bemerkungen zur Veränderung der rechtlichen Bedingungen kaufmännischer Tätigkeit von Frauen im Mitteleuropa des 19. Jahrhunderts

Ein Mustergesetz für Mitteleuropa

In den 1850er Jahren beginnt im Deutschen Bund eine von den mittelgroßen deutschen Einzelstaaten betriebene Politik einer stärkeren Integration des Deutschen Bundes. Über die 1834 als „Deutscher Zollverein“ errichtete Freihandelszone, die 1848/49 ein einheitliches Wechselrecht erhalten hatte, hinaus, sollten ein einheitliches deutsches Handelsrecht, Vertragsrecht, Zivilverfahrensrecht sowie Urheber- und Patentrecht entstehen. Erfolg war nur der Initiative für die Erarbeitung eines „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches“ (ADHGB) beschieden. Alle anderen Projekte scheiterten, obschon fertige Entwürfe vorlagen, am Widerstand Preußens, das an der Auflösung des Deutschen Bundes und an der Gründung eines deutschen Nationalstaates unter preußischer Dominanz (und ohne Österreich) interessiert war.[1] Das ADHGB wurde von einer in Nürnberg tagenden Kommission als Mustergesetz erarbeitet. Die einzelnen Mitgliedsstaaten setzten dieses Gesetz dann 1861/62 ohne weitreichende Abänderungen im Wege der einzelstaatlichen Gesetzgebung in Kraft, sodass ein einheitliches deutsches Handelsrecht entstand, auch wenn sich dieses formal auf etwa vierzig einzelstaatliche Gesetze stützte.

Doch das ADHGB gilt nicht nur im Deutschen Bund, sondern für die gesamte Preußische Monarchie einschließlich der Provinzen Posen und Preußen (West- und Ostpreußen) sowie für das Kaisertum Österreich, dessen Einführungsgesetz den Geltungsbereich des Gesetzes ebenfalls nicht nur auf die zum Deutschen Bund gehörenden Gebiete erstreckt, sondern darüber hinaus auch auf Venetien, Dalmatien, Galizien und die Bukowina. Des Weiteren steht dieses Handelsgesetzbuch nach dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich

[1] Löhnig–Wagner 2024a.

DOI: https://doi.org/10.36250/01249_44 · ORCID: https://orcid.org/0000-0002-4616-1905

Pate für das Ungarische Handelsgesetz von 1875, das seinerseits das Handelsgesetz für Bosnien-Herzegowina von 1883 prägt.[2]

Wer also, wie dies im Folgenden geschehen soll, über die Stellung der Handelsfrau auf Grundlage des ADHGB und seiner Tochtergesetze spricht, behandelt ein Gebiet, das weite Teile Mitteleuropas erfasst und sich von Aachen bis Lemberg, von Kiel bis Sarajevo ausdehnt. Zwar bestehen in diesem Gebiet Dutzende partikularer Zivilrechte, aber das ADHGB und seine Tochtergesetze übernehmen in Mitteleuropa trotzdem die Funktion eines einheitlichen Obligationenrechts,[3] weil die Vorschriften über Handelsgeschäfte bereits dann Anwendung finden, wenn nur einer der beiden Vertragspartner Kaufmann (oder Handelsfrau!) ist. Auf diese Weise wird in der Praxis eine Vielzahl von Rechtsgeschäften erfasst und das einheitliche Obligationenrecht tritt, soweit es inhaltlich reicht, an die Stelle das jeweils einschlägigen partikularen Schuldrechts,[4] das nur noch bei Geschäften unter Nichtkaufleuten zum Zuge kommt.

Die Regelungen über die „Handelsfrau" im ADHGB

Bei den Beratungen der Nürnberger Kommission kam es vor allem auf die Vorstellungen der beiden größten Spieler im Deutschen Bund, Preußen und Österreich, an, die sich inhaltlich jeweils möglichst weitreichend durchsetzen wollten. Nach preußischem Recht war der Spielraum für gewerbliche Tätigkeiten jedenfalls der verheirateten Frau begrenzt, denn (so das Preußische Landrecht von 1794) „wider den Willen des Mannes darf sie für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben".[5] Eine Erleichterung brachte jedoch in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals, nach der die Einwilligung des Mannes in die kaufmännische Tätigkeit seiner Ehefrau keiner besonderen Form bedurfte. Ließ der Ehemann seine Frau also gewähren, lag eine stillschweigende Einwilligung vor. Dementsprechend enthielt der aktuelle Entwurf zu einem preußischen Handelsgesetzbuch aus dem Jahr 1857, dessen Regelungen Preußen durchsetzen wollte, in Art. 4–7 PE-HGB eine Reihe von besonderen Vorschriften über Handelsfrauen. Insbesondere war dort bestimmt, dass eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein kann. Es sollte jedoch als Einwilligung des Mannes gelten, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt (Art. 5). Das Einwilligungserfordernis wird damit begründet, dass die Ehefrau „durch einen solchen

2 Löhnig–Masheva 2022.
3 Löhnig–Wagner 2018.
4 Löhnig–Wagner 2024b.
5 II 1 § 195 ALR.

Handelsbetrieb nicht nur ihr Vermögen und ihre Person, sondern unter Umständen (Art. 6) selbst ihren Ehemann verpflichtet“.[6]

Der aktuelle österreichische Entwurf enthielt demgegenüber keine derartigen Regelungen,[7] sodass hiernach eine verheiratete Frau nicht der Einwilligung ihres Ehemannes bedurfte, um kaufmännisch tätig zu werden. Diese Wertung ergab sich aus der liberal gehaltenen österreichischen Gewerbeordnung von 1859, deren § 4 Abs. 3 lautet: „Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied.“ Bereits auf der II. Sitzung der Nürnberger Kommission am 22. Januar 1857[8] wurde über mögliche Regelungen für Handelsfrauen diskutiert, wobei eine deutliche Mehrheit der Kommission Sonderregelungen zu einer Einwilligung des Ehemannes befürwortete, was „ohnehin schon in den meisten Ländern Geltung habe“. Der Ehemann könne die Einwilligung überdies jederzeit widerrufen. Österreich konnte nicht einmal einen Vorbehalt zugunsten abweichender Landesgesetze durchsetzen. Uneinigkeit bestand im Mehrheitsblock lediglich darüber, ob die Einwilligung des Ehemannes auch noch bei gerichtlich ausgesprochenem Getrenntleben der Ehegatten erforderlich sein sollte, oder ob auf Antrag der Ehefrau die Ersetzung der Einwilligung des Ehemannes durch Gerichtsentscheidung möglich sein sollte. Damit brachte das ADHGB für die Frauen in Ländern, die ein derartiges Einwilligungserfordernis bislang nicht gekannt hatten, eine Verschlechterung ihrer Rechtsstellung.

Das ADHGB als Mustergesetz für den mitteleuropäischen Rechtsraum beruhte in dieser Frage am Ende also auf preußischem Einfluss. Denn die Regelungen unterschieden sich kaum vom preußischen Entwurf von 1857, der sich wiederum ganz eng an das Landrecht von 1794 anlehnt. Man kann also sagen: Das mitteleuropäische Handelsrecht der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist im Hinblick auf die Stellung der Handelsfrau nichts anderes als – wenn vielleicht auch aufgeklärtes – Recht aus dem Ancien Régime. Aus diesen Regelungen wird aber auch deutlich, dass rechtliche Beschränkungen für Frauen nur dann bestanden, wenn sie verheiratet waren; das darf nicht übersehen werden, nur weil in der historischen Literatur oftmals der erwünschte und vermutlich auch rechtstatsächliche Normalfall der verheirateten Frau besprochen wird. Für eine unverheiratete oder verwitwete Frau galt hingegen allein Art. 6 Abs. 1 ADHGB: „Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.“ Unverheiratete Frauen und vor allem Witwen dürften auch im 19. Jahrhundert einen ganz erheblichen Teil der Handelsfrauen ausgemacht habe; sie sind also seit 1861 frei von Beschränkungen.

6 *Entwurf eines Handelsgesetzbuchs…* 1857: 10.

7 Arendt 2016: 42.

8 Lutz 1857: 17.

Wege zur Gleichberechtigung

Abweichungen vom preußisch dominierten Recht

Die liberalen südwestdeutschen Staaten sahen Abweichungen von Art. 7 ADHGB vor. Nach Art. 6 Abs. 1 des badischen Einführungsgesetzes (EG-ADHGB Baden) konnte das Amtsgericht die Einwilligung erteilen, wenn der Ehemann minderjährig, abwesend oder entmündigt war. Gleiches galt in Fällen der Trennung von Tisch und Bett.[9] Weil die Einwilligung nach Auffassung der Kommissionsmehrheit jederzeit, auch grundlos, frei widerrufen werden konnte, regelten die Einführungsgesetze in Baden und in Württemberg zugunsten der Ehefrau, dass der Widerruf nicht „zur Unzeit" oder „in unredlicher Weise"[10] geschehen dürfe. Auf diese Weise wurden einige der in der Nürnberger Kommission streitigen Fragen zugunsten der Ehefrau entschieden. Allerdings traten diese südwestdeutschen Sonderregelungen nach der Promulgation des ADHGB als Reichsgesetz des Deutschen Reiches 1871 außer Kraft, weil die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Handelsrechts nun ausschließlich dem Deutschen Reich zukam, sodass sich letztlich im gesamten (kleindeutschen) Reich der preußische Standpunkt durchsetzen konnte.[11]

Weitreichender als in Südwestdeutschland waren die Abweichungen in Österreich – und diese Abweichungen traten nach der Gründung des Deutschen Reiches, an der Österreich ja nicht beteiligt war, dementsprechend auch nicht außer Kraft. Auf Ansuchen der Ehefrau konnte die mangelnde Einwilligung des Ehemannes durch den Ausspruch des Richters in den Ländern der österreichischen Krone bereits dann ersetzt werden, wenn feststand, dass die Rechte des Ehemanns durch den Handelsbetrieb der Ehefrau nicht gefährdet wurden.[12] Für die Erteilung der Einwilligung war nicht das Handelsgericht, sondern das allgemeine Zivilgericht am Wohnsitz der Gatten zuständig,[13] weil es sich um eine familienrechtliche Angelegenheit handelte.[14] Das Handelsgesetz für Bosnien-Herzegowina von 1883 bestimmte in § 4 bhHG ganz ähnlich, dass eine Ehefrau nur mit Einwilligung ihres Ehemannes Handelsfrau sein kann; geregelt ist jedoch auch hier zugleich auch die Möglichkeit gerichtlicher Ersetzung dieser Einwilligung.

Besonders hervorzuheben ist im Vergleich zu diesen Regelungen jedoch das ungarische Recht: Das ungarische Handelsgesetzbuch von 1875 ging – obschon es in weiten

9 Art. 6 Abs. 2 EG-ADHGB Baden.

10 Art. 7 Abs. 1 EG-ADHGB Baden; genauso Art. 9 EG-ADHGB Württemberg.

11 Staub 1896: Art. 7/1a.

12 § 6 EG-AHGB Österreich.

13 Staub–Pisko 1907: 27 ff.; Blaschke–Pitreich 1868: 16 ff.; Randa 1905: 71 f.

14 Staub–Pisko 1907: § 6 EG-AHGB Anm. δ.

Teilen dem ADHGB folgt – gerade in diesem Punkt noch einen großen Schritt weiter, denn es machte überhaupt keinen Unterschied mehr zwischen den Geschlechtern. In § 6 des ungarischen Gesetzestextes war der geschlechtsneutrale Terminus „kereskedő“ [Handeltreibende] enthalten, was in der deutschsprachigen Fassung verfälschend als „Kaufmann“ übersetzt wurde. Diese Regelung verweist für die Frage, von wem und unter welchen Bedingungen eine Person Handelstreibender sein kann, auf das ungarische Gewerbegesetz,[15] das explizit verfügte, dass auf dem Gebiet der ungarischen Krone jede volljährige Person unabhängig vom Geschlecht jeden Gewerbezweig, auch den Handel, frei ausüben konnte. Deshalb konnte auch eine verheiratete Frau ohne Einwilligung ihres Gatten selbstständig Handel treiben.[16]

Weiterentwicklung im Zuge der deutschen Rechtsvereinheitlichung

Während die Situation in Österreich und Ungarn über die Jahrhundertwende hinaus unverändert blieb, es bestand ja kein Reformbedarf mit Blick auf die Handelsfrauen, erfolgte im Deutschen Reich eine Veränderung: Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und eines in Abstimmung damit überarbeiteten Handelsgesetzbuches (HGB) zum 1. Januar 1900 erzeugte in Deutschland erstmals weitreichende Rechtseinheit im Zivilrecht, vor allem auch im Eherecht. Das BGB ordnete reichsweit die exakte Gleichstellung der Frauen (ob verheiratet oder nicht) mit Männern im Bereich der Geschäftsfähigkeit an. Folglich entfielen im neuen HGB alle besonderen Vorschriften für Handelsfrauen, insbesondere das Einwilligungserfordernis des Art. 7 ADHGB. Frauen werden seither unter den gleichen Voraussetzungen „Kaufmann“ wie Männer, nämlich durch das Betreiben eines Handelsgewerbes. Eine zeitgenössische Dissertation[17] formuliert in ihrer Einleitung:

> Wenn nun unser heutiges Recht diese und andere berechtigte Forderungen der Frau zugesteht, so hat sie das nicht etwa einer Laune der gesetzgebenden Faktoren zu verdanken; die Rechtsgeschichte aller Völker zeigt vielmehr, daß die Frau das, was sie erreicht hat, erst nach hartem oft jahrhundertelangem Kampfe errungen hat.

Gleichzeitig allerdings regelt das Familienrecht des BGB ein Familienmodell der staatsfernen bürgerlich-patriarchalischen Familie des 19. Jahrhunderts, sodass sich (bis in die 1950er Jahre)

15 GA 1872: 8.

16 Bausenwein 1894: 23 f.; Herich–Szvetenay–Steinacker 1875: 10; Schön 1918: 11.

17 Simon 1908: 1.

entsprechende Vorschriften im persönlichen Eherecht wie auch im Ehegüterrecht finden. Dadurch ergab sich ein Konflikt zwischen dem recht patriarchalisch strukturieren Eherecht und dem liberalen Handelsrecht. Es entstand in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts eine regelrechte Flut von Dissertationen zum (eigentlich erledigten) Thema der Handelsfrau. Der Ertrag war mager, denn letztlich setzen sich die handelsrechtlichen Bewertungen nunmehr gegen das Familienrecht durch. Der Ehemann konnte zwar Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens[18] gegen seine Frau erheben und hatte damit Erfolg, wenn sich sein Vorgehen nicht als rechtsmißbräuchlich darstellte.[19] Doch im Falle des Obsiegens war das Urteil nicht vollstreckbar,[20] sodass eine Einstellung des Handelsgeschäfts nicht erzwungen werden konnte. Die in § 1354 BGB statuierte Herrschaft des Ehemannes über die mit ihm verheiratete Handelsfrau war im Ernstfall also nichts wert. Die kaufmännische Tätigkeit einer Ehefrau gegen den Willen ihres Ehemanns als solche gab auch keinen Scheidungsgrund ab.

Rechtliche Bedingungen oder gesellschaftliche Bedingungen?

Wenn die Beteiligten wollten – und damit bewegen wir uns auf außerrechtlichem Terrain – ließ sich die kaufmännische Tätigkeit von Frauen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts also sehr gut rechtlich abbilden. Im Wirtschaftsbürgertum erfolgte in aller Regel vor der Eheschließung der Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages, der Vermögenszuordnung und Vermögensverwaltung der Ehegatten regelte.[21] Gesellschaftsverträge konnten geschlechtergerecht ausgestaltet sein und insbesondere Töchtern und Söhnen die gleiche Teilhabe gewähren. Schwankungen weiblicher Tätigkeit als Unternehmerinnen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, so sie überhaupt existieren,[22] hätten deshalb nichts mit der geltenden Rechtslage zu tun. Genauso gut ließen sich allerdings weibliche Familienmitglieder von Unternehmerfamilien insbesondere auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage weiterhin massiv diskriminieren. Spielräume bestanden also in beide Richtungen. Es waren damit vorrangig außerrechtliche Faktoren, die das wirtschaftliche Fortkommen von Frauen ermöglichten oder behinderten.

Wie wurden diese Spielräume genutzt? Schauen wir exemplarisch auf das Deutsche Reich: Eine reichsweite Statistik für 1882 zeigt, dass in diesem Jahr 24,5 % der 2,9 Millionen

18 § 1353 BGB.
19 §§ 1353 Abs. 2, 1354 Abs. 2 BGB.
20 § 774 Abs. 2 ZPO.
21 Lepp 2007: 95.
22 So Beachy 2001: 323 ff.

Unternehmer weiblich waren; übrigens ist dies exakt derselbe Prozentsatz wie für Westdeutschland im Jahr 1990. Die weitaus meisten Unternehmerinnen entfallen dabei auf kleinere Betriebsgrößen. So betreiben Frauen im Jahr 1895 über ein Drittel der nur von einer Person betriebenen Handelsgewerbe aus, jedoch nur 2,3 % der Betriebe mit 21 und mehr Angestellten. Anders gesagt: Fast 85 % der Unternehmerinnen hatten einen Betrieb ohne Angestellte, nur 0,2 % von ihnen einen Betrieb mit 21 oder mehr Angestellten[23] Frauen, die ein Unternehmen gründeten, waren also vor allem Einzelunternehmerinnen; die wenigen anderen Handelsfrauen stammten häufig aus den Kategorien „Unternehmerwitwe“ oder „Unternehmertochter“.

Warum? Ein Zitat des Soziologen und Volkswirts Werner Sombart (1909) könnte eine Erklärung geben:

> Will man noch mit ein paar Strichen den Gesamthabitus der idealen Unternehmernatur zeichnen, so wird man sagen müssen: Es sind Männer (keine Weiber!) – ausgerüstet vor allem mit einer außergewöhnlichen Vitalität, aus der ein über normaler Betätigungsdrang, eine leidenschaftliche Freude an der Arbeit, eine unbändige Lust zur Macht hervorquellen. […] Männer mit prononciert intellektual-voluntaristischer Begabung, mit gering entwickeltem Gefühls- und Gemütsleben. […] Menschen – mit dem Beile zugehauen. Smarte Männer.[24]

Unter derartig „smarten Männern“ dürften es Handelsfrauen selbst unter Geltung der denkbar liberalsten Rechtsordnung schwer gehabt haben.

Quellen und Literatur

Arendt, Christopher (2016): *Die Entstehung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches auf der Grundlage der Entwürfe Preußens und Österreichs.* Dissertation. Innsbruck: Universität Innsbruck.

Beachy, Robert (2001): Business was a Family Affair: Women of Commerce in Central Europe, 1650–1880. *Histoire sociale / Social History,* 34(68), 307–330.

Blaschke, Johann – Pitreich, August (1868): *Erläuterung des Handelsgesetzbuches.* Wien: Manz.

Bausenwein, Richard (1894): *Das österreichische und ungarische Handelsrecht in vergleichender Darstel lung: ein kurzgefasster Leitfaden für das Studium dieser Rechte.* Leipzig: Deuticke.

Eifert, Christiane (2011): *Deutsche Unternehmerinnen im 20. Jahrhundert.* München: C.H. Beck. Online: https://doi.org/10.17104/9783406621154

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Nebst Motiven (1857). Berlin: Decker.

Herich, Carl – Szvetenay, Nicolaus – Steinacker, Ödön (1875): *Das ungarische Handelsgesetz.* Budapest: Lafite & Elsner.

23 Eifert 2011: 23 ff.

24 Sombart 1909: 747 f.

Lepp, Claudia (2007): Verdeckt von Sombarts „smarten Männern"? Bedingungen und Merkmale von Unternehmerinnen von der Mitte des 17. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. *Archiv für Kulturgeschichte,* 89(1), 91–112. Online: https://doi.org/10.7788/akg.2007.89.1.91

Löhnig, Martin – Masheva, Ivelina (Hg.) (2022): *Commercial Law in Southeastern Europe: Legislation and Jurisdiction from Tanzimat Times until the Eve of the Great War.* Vienna–Cologne: Böhlau. Online: https://doi.org/10.7767/9783205212935

Löhnig, Martin – Wagner, Stephan (2018): *Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa.* Tübingen: Mohr Siebeck. Online: https://doi.org/10.1628/978-3-16-156318-8

Löhnig, Martin – Wagner, Stephan (2024a): *Deutscher Bund und nationale Rechtseinheit.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Löhnig, Martin – Wagner, Stephan (2024b): *Leistungsstörungsrecht in Mitteleuropa.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Lutz, Johann von (1857): *Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches, Protokoll I bis XLV.* Würzburg: Stahel.

Randa, Anton Ritter von (1905): *Das österreichische Handelsrecht mit Einschluss des Genossenschaftsrechtes.* Wien: Manz.

Schön, Josef (1918): *Das bosnisch-herzegowinische, österreichische, ungarische und kroatische Handelsrecht in ihren Verschiedenheiten – Ein vergleichender und ergänzender Kommentar zum Handelsgesetze für Bosnien und die Herzegowina.* Wien: Manz.

Simon, Arthur (1908): *Die Ehefrau als Handelsfrau unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Güterstände uind des Konkurses.* Heidelberg: Rössler.

Sombart, Werner (1909): Der kapitalistische Unternehmer. *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik,* 29, 689–758.

Staub, Hermann (1896): *Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.* Berlin: Heines. Online: https://doi.org/10.1515/9783112379707

Staub, Hermann – Pisko, Oskar (1907): *Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.* Wien: Manz.